

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30.

Marienwerder, den 24. Juli

1867.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 61ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1867 enthält unter:

Nro. 6700. die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Königl. Polizeiverwaltung zu Frankfurt a. M., vom 29. Juni 1867;

Nro. 6701. die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 7. August 1846 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 24. Juni 1867;

Nro. 6702. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Trankesteuer und Zapfgebühr von Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost in den vormals Großherzoglich und Landgräfl. Hessischen Landestheilen, vom 24. Juni 1867;

Nro. 6703. die Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im ehemaligen Königreich Hannover, vom 24. Juni 1867;

Nro. 6703. a. die Verordnung wegen Aufhebung der in Frankfurt a. M. als Staatssteuern bestehenden Accisen von Gerste, Hafer, Heu, Stroh, Brennstoffen, Wein und Obstwein, vom 29. Juni 1867.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Vom 20. Juli d. J. ab tritt auf der Preussisch-Dänischen Seepost-Route **Kiel-Korsöer** in Folge der Einrichtung von Schnellzügen auf der Eisenbahn zwischen Kopenhagen und Korsöer, sowie auf der Kiel-Altonaer Eisenbahn ein neuer Fahrplan in Kraft.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

aus **Kiel** 12<sup>5</sup> Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Altona in genauer Verbindung mit dem Dampfboot aus Harburg und dem Schnellzuge aus Ebn und Paris,

in **Korsöer** Morgens, Anschluß an den Frühzug nach Kopenhagen (7<sup>30</sup> U. früh) und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhus:

in Kopenhagen 9<sup>50</sup> Uhr Vormittags,

in Nyborg 11 Uhr Vormittags,

in Aarhus 4 Uhr Nachmittags;

aus **Korsöer** 10<sup>25</sup> Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Kopenhagen,

in **Kiel** am nächsten Morgen,

Anschluß an den Schnellzug nach Altona (5<sup>45</sup> Uhr

Ausgegeben in Marienwerder den 25. Juli

früh), an das Dampfboot nach Harburg und an den Schnellzug nach Ebn und Paris:

in Altona 8<sup>5</sup> Uhr Morgens,

in Hannover 1<sup>45</sup> Uhr Nachmittags,

in Ebn 9 Uhr Abends,

in Paris 10<sup>15</sup> U. Morgens) am folgenden

in London 5<sup>53</sup> U. Nachmitt. | Tage.

Berlin, den 17. Juli 1867.

Königl. General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

## 2) Warnung

Der Loosendändler Max Meyer zu Stettin versendet und verkauft nach allen Richtungen hin im In- und Auslande gedruckte, unter seinem Namen ausgefertigte Scheine, welche in den Verwendungs-Schreiben fälschlich als Viertel-Loose der Königl. Preussischen Klassen-Lotterie angeboten werden und einen hiermit übereinstimmenden Inhalt haben. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Scheine, für welche der ic. Meyer überdies weit höhere als die Lotterieleplanmäßigen Preise nimmt und von jedem Nettogewinn-Thaler 1 Sgr. für sich abzieht, indem wir bemerken, daß gedachte Scheine, da sie keine wirklichen Loose sind, demzufolge auch keine Ansprüche an die Königl. Lotterie-Verwaltung gewähren. — Ferner bezeichnet der Max Meyer in seinen öffentlichen Anzeigen, mit welchen er Loose der Berliner Klassen-Lotterie und der Stadt-Lotterie zu Frankfurt a. M. anbietet, sein Geschäft als „Lotteriele-Comtoir“ und sich selbst als Lotterie-Einnehmer mit der Angabe, daß ihm eine Lotterie-Collecte der Königl. Preussischen Lotterie zu Frankfurt a. M. übertragen sei. Mit Bezug hierauf machen wir bekannt, daß der ic. Meyer weder von uns, noch von der Stadt-Lotterie-Direction zu Frankfurt a. M. eine Lotterie-Collecte übertragen, oder eine Ernennung zum Einnehmer erhalten hat. Berlin, den 12. Juli 1867.

Königl. General-Lotterie-Direction.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### 1) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder das Nachstehende verordnet.

§. 1. Das unbefugte Betreten der Königl. Holzhöfe, Holzablagen und Stapelplätze ist bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 10 Thalern verboten.

Berlin, den 17. Juli 1867.

§. 2. Die Befugniß zum Betreten eines königlichen Holzhofes, einer königlichen Holzablage oder eines königlichen Stapelplatzes kann nur der mit der Beaufsichtigung daseibst beauftragte Beamte ertheilen.

§. 3. Diese Verordnung ist nur gültig, wo

1. der betreffende Platz in einer in die Augen fallenden Weise örtlich begrenzt ist und
2. derselbe an seinen Zugängen resp. an sonst geeigneten Stellen mit Tafeln versehen ist, auf welchen er seitens der Ortspolizeibehörde unter Hinweisung auf das vorstehende Verbot als königlicher Holzhof, Holzablage oder Stapelplatz bezeichnet ist.

Marienwerder, den 15. Juli 1867.

Königliche Regierung.

4) Nach einer neuerdings getroffenen allgemeinen Anordnung der Herren Minister der Finanzen und des Innern soll fortan in allen amtlichen Schriftstücken, auch in Verichten, das Datum nicht am Schluß, sondern im Eingange rechts als Ueberschrift gesetzt werden. Die sämmtlichen Unterbehörden haben sich hiernach fortan zu achten.

Marienwerder, den 18. Juli 1867.

Königliche Regierung.

5) Zu Wahl-Commissarien für die bevorstehenden Wahlen zur ersten Legislaturperiode des Reichstages des norddeutschen Bundes sind von uns für den Wahlkreis:

- I. (Stuhm-Marienwerder) der Landrath v. Pusch zu Marienwerder,
- II. (Rosenberg-Löbau) der Regierungs-Assessor v. Portatius zu Rosenberg,
- III. (Graudenz-Strasburg) der Landrath Tichy zu Graudenz,
- IV. (Thorn-Culm) der Landrath von Schrötter zu Culm,
- V. (Schweh) der Regierungs-Assessor v. Zedlig zu Schweh,
- VI. (Conitz) der Landrath v. Besser zu Conitz,
- VII. (Schlochau-Platow) der Landrath von Oden zu Schlochau,
- VIII. (Deutsch-Crone) der Landrath v. Brauchitsch zu Dt. Crone

ernannt. Die Wahlvorsteher werden mit Bezug auf §. 27. des Wahl-Reglements vom 1. Juli 1867 daran erinnert, die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungefümt den Wahl-Commissarien einzureichen, so daß sie in deren Hände spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine gelangen. Marienwerder, den 20. Juli 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Kasse der Zwangs-Anstalten in Graudenz ist um 15,804 Rthlr. bestohlen worden. Derjenige, welcher den Thäter derartig nachweist, daß derselbe zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, erhält eine Belohnung von 200 Rthlr.

Marienwerder, den 18. Juli 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Königliche Regierung zu Bromberg hat

mit unserer Zustimmung zur Ueberwachung der Holz- und Wild-Einfuhr in Pobjorz und Thorn, beziehungsweise in den auf dem linken Weichselufer belegenen benachbarten Ortschaften, einen Controlbeamten in der Person des Forstpolizei-Sergeanten Schröder, unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Pobjorz, angestellt und wird derselbe mit dem 1. August d. J. sein Amt antreten. Marienwerder, den 11. Juli 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat dem Regierungs-Rath v. Mutius die Stelle des Vorstehenden der königlichen Direction der Ostbahn, sowie die Wahrnehmung der Functionen eines Staats-Commissarius für die Privat-Eisenbahnen in der Provinz Preußen definitiv übertragen. Marienwerder, den 12. Juli 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Untervertheilung der Grundsteuer.

Zufolge Ministerial-Verfügung vom 7. Juni d. J. und in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des §. 13. des Gesetzes vom 8. Februar d. J., betreffend die definitive Untervertheilung der Grundsteuer, sollen die durch diese Untervertheilung entstandenen Kosten, welche einstweilen aus der Staatskasse vorgeschossen worden sind, derselben binnen einer Frist von 10 Jahren nach und nach erstattet werden.

Demgemäß ist bestimmt worden, daß mit der Einziehung der fraglichen Kosten vom 1. Januar 1868 ab vorgegangen werde, dergestalt, daß dieselben

- a. theils in der Form von Beisclägen zu der von den grundsteuerpflichtigen Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer erhoben,
- b. theils den ertragsfähigen grundsteuerfreien Grundstücken, soweit dieselben sich im Eigenthume des Staates befinden, im verhältnißmäßigen Antheile zur Last geschrieben werden.

Der zu a. gedachte Beitrag ist für das Jahr 1868 auf 12 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer festgestellt worden. Was die den Kirchen, Pfarreien, Schulen u. s. w. gehörigen steuerfreien Grundstücke anlangt, so sollen dieselben von der Theilnahme an den Beiträgen zu den Untervertheilungskosten frei gelassen werden.

Marienwerder, den 4. Juli 1867.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Personal-Chronik.

10) Die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Zyglaß zum Bürgermeister und die Neuwahl der Rathmänner Dührberg und Schülke für die Stadt Jastrow sind bestätigt.

Der Post-Expeditur Gottlieb Thimm ist zum Kämmerer für Kauernick gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Polizei-Anwalt Tallmann zu Schönsee hat seine Stelle aufgegeben und ist verzogen

und es ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für den Gerichtstagsbezirk Schönsee dem jetzigen Polizeiverwalter Kortenkamp zu Schönsee übertragen worden.

In den Monaten April, Mai und Juni sind die in nachstehender Nachweisung genannten Lehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

No.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
1	Pohl	Gjerst	den 1. April 1867 auf Probe	katholisch.
2	Schneider	Lubna	den 1. April 1867 auf Probe	do.
3	Bensemann	Plassowo	den 12. April 1867 auf Probe	do.
4	v. Tempstl	Karszyn	den 13. April 1867 auf Probe	do.
5	Glashagen	Al. Ronitz	den 20. April 1867 auf Probe	evangelisch.
6	Melzer	Starlin	den 10. Mai 1867 auf Probe	katholisch.
7	Penner	Wossarten	den 14. Mai 1867 auf Probe	evangelisch.
8	Hoffmann	Mariensfelde	den 18. Mai 1867 auf Probe	do.
9	Schulz	Seblinen	den 18. Mai 1867 endgültig	do.
10	Dobbrück	Waldau	den 18. Mai 1867 endgültig	do.
11	Janke	Raitun	den 23. Mai 1867 endgültig	do.
12	Rehbrunn	Tütz	den 17. Mai 1867 endgültig	katholisch.
13	Brandt	Zastrow	den 25. Mai 1867 endgültig	evangelisch.
14	Griep	Kossabude	den 31. Mai 1867 endgültig	do.
15	Sücker	Hiltenau	den 29. Mai 1867 endgültig	do.
16	Smoboda	Steinborn	den 17. Juni 1867 auf Probe	katholisch.
17	Rohloff	Marienau	den 22. Juni 1867 endgültig	do.
18	Henke	Al. Trebis	den 26. Juni 1867 endgültig	evangelisch.
19	Tesch	Starlin	den 27. Juni 1867 auf Probe	do.
20	Keschke	Wachsmuth	den 28. Juni 1867 endgültig	do.
21	Kriesel	Poln. Westphalen	den 29. Juni 1867 endgültig	do.
22	Henke	Schulzenborf	den 29. Juni 1867 endgültig	katholisch.

**Erledigte Schulstellen.**

11) Die Schullehrerstelle zu Neuhöfen, Amts Marienwerder, wird zum 1. October d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Rosenfelde (Kreis Dt. Crone) ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Superintendenten Wichter zu Zastrow zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Kolonie Dombrowa wird zum 1. October d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Superintendenten Faud zu Wandenburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Neu-Mocker wird zum 1. October d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrat zu Thorn zu melden.

**Patent-Bewilligungen.**

12) Den Herren Klein, Forst und Bohn in Johannisberg a. Rhein ist unter dem 28. März 1867 ein Patent

auf Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Führen und Ableiten der Papierbogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preussischen Staats, erteilt worden.

Dem Fabrikanten J. Clemens Kiefert (Firma J. C. Kiefert u. Co.) in Bockenheim bei Frankfurt a. M. ist unter dem 28. März 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Bauart von Personenwagen für Eisenbahnen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preussischen Staats gültig, erteilt worden.

Dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden ist unter dem 5. April 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preussischen Staats erteilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Priwitz in Berlin ist unter dem 8. April 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal in Paris ist unter dem 8. April 1867 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Formen von Hülshüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Carl Necker zu Stralsund und dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 13. April 1867 ein Patent

auf eine Nähmaschine, soweit sie nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Apotheker E. F. Richter in Berlin ist unter dem 26. April 1867 ein Patent

auf ein Verfahren, Welle zu entfetten und zu reinigen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Hüttenbesitzer Joh. H. Herbst und dem Berg- und Hütten-Ingenieur Oscar Wassermann zu Cassel ist unter dem 29. April 1867 ein Patent

auf ein Verfahren, Blei zu raffiniren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool ist unter dem 7. Mai 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lozomotiven zum Betreiben der Triebräder

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin ist unter dem 9. Mai 1867 ein Patent

auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegertische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preussischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 30.)